



Bildungsdirektion  
Hochschulamt  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

## **Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über die PHZH (neue Zulassungsbedingungen) – Stellungnahme der LKB**

Die LKB setzt sich für eine starke Sek. II ein, deren Aufgabe es ist, ein breites Ausbildungsangebot für junge Menschen mit unterschiedlich ausgerichteten Begabungen bereitzustellen.

Neben den Berufsmaturitätsschulen und der gymnasialen Maturität nehmen in diesem Angebot die Fachmittelschulen mit der Fachmaturität eine wichtige Rolle in der Vorbereitung auf eine tertiäre Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer Pädagogischen Hochschule ein.

Aus diesem Grund ist es für uns ein wichtiges Anliegen, dass für alle Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsgänge die Voraussetzungen für die Aufnahme an einer Fachhochschule oder an der Pädagogischen Hochschule in dem Sinne geregelt werden, dass die verschiedenen Vorbildungen vergleichbar werden. Dies dient einer Qualitätssicherung an den Fachhochschulen einerseits, ist aber auch Garant für eine Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Die Einführung einer Fachmaturität Pädagogik im Kanton Zürich stellt das Profil Pädagogik gleich mit den anderen FMS-Profilen, welche bereits über eine Weiterführung mit einem Fachmaturitätsabschluss verfügen. Diese Erneuerung ist demnach nötig als Herstellung einer Symmetrie in allen FMS-Profilen.

Mit der Neuschaffung der Fachmaturität Pädagogik ist es nur konsequent, auch den Zugang zur PHZH neu zu regeln. Die vorliegende Gesetzesänderung muss in unseren Augen aber nicht nur den Zugang der Fachmaturität Pädagogik sichern, sondern gleichzeitig die genauen Voraussetzungen für eine Zulassung aller in Frage kommenden Ausbildungen festlegen: Die Aufnahmebedingungen an die PHZH sollen eine gerechte Regelung für die Zulassung an die PHZH für alle vergleichbaren Abschlüsse der Sek. II garantieren.

### **Unsere Stellungnahme im Einzelnen:**

#### **§6 Allgemeine Voraussetzungen für die Kindergartenstufe**

Wir sind der Meinung, die Formulierung „Mängel der Bildung“ ist abwertend und vage, gerade weil der Zugang mit verschiedenen gleichwertigen, aber andersartigen Ausbildungsgängen möglich sein sollte, ist es von Vorteil von fehlenden fachlichen Kompetenzen zu sprechen.

Ausserdem sollte die PHZH Hand bieten, die fachlichen Lücken vor oder während des Studiums zu schliessen. Diese Lücken sind aufgrund der Vorbildung zu eruieren.

Die zu erreichenden Kompetenzen sollen mit einem Anforderungskatalog in der betreffenden Verordnung genau bezeichnet werden, damit sich zukünftige Studierende auch selbstständig auf einen folgenden punktuellen Eintrittstest vorbereiten können. Nur so ist eine Gleichbehandlung verschieden ausgerichteter Abschlüsse garantiert.

### **§7a. Allgemeine Voraussetzungen für die Primarstufe und die Kindergartenstufe**

<sup>1</sup> Es sollte hier klar formuliert werden, ob es sich bei einer „Zulassung“ um einen prüfungsfreien Zugang handelt oder ob neben einem Eignungstest eine fachliche Prüfung vorgesehen ist. Auch hier muss präzisiert werden, um eine willkürliche Selektion zu verhindern und alle Schulabgänger/-innen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, mit gleich langen Ellen zu messen.

b. „Mängel in der Bildung“ ist in der heutigen Zeit, wo Bildungsstandards erwünscht sind, zu vage formuliert, es handelt sich hier um fachliche Lücken, die vor oder während des Studiums zu schliessen sind.

c. Es ist klar zu bezeichnen, was mit „Aufnahmeverfahren“ gemeint ist. (Eignungstest/ Assessment, Prüfung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen etc.)

### **§7b. Allgemeine Voraussetzungen für die Sekundarstufe 1**

Dass die Zulassung für die Sekundarschulstufe I weiterhin nur mit einer gymnasialen Maturität möglich ist, erscheint sinnvoll. Gerade wenn man die aktuellen Entwicklungen beobachtet, wo sich die Sekundarschule immer stärker gegen das Langzeitgymnasium behaupten muss, ist es wichtig, dass pädagogisch und fachlich sehr gut ausgebildete Lehrpersonen auf dieser Schulstufe unterrichten.

### **§15 Lehrkräfte für Kindergarten- und Unterstufe der Primarschule**

Die „Grundstufe“, welche die beiden obligatorischen Jahre des Kindergartens und die Unterstufe (1.- 3. Klasse) zusammenfasst, stellt eine praxisorientierte Antwort auf die Tatsache dar, dass sich Kinder in diesem Alter unterschiedlich entwickeln und somit eine klare pädagogische Trennung zwischen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule gar nicht mehr gezogen werden kann. Es erscheint deshalb angebracht, eine Ausbildung für diese neu geschaffene Grundstufe anzubieten.

Richtig finden wir, dass die Anforderungen für diesen Bildungsgang hoch gehalten werden und der Zugang parallel zur Zulassung für die gesamte Primarschulstufe geregelt wird.

Wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule und die Möglichkeit, so an der Stärkung der Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule mitzuwirken.

Freundliche Grüsse



Präsidentin der LKB

Zürich, 11. März 2012